

# Aufruf zum Warnstreik

Tarifrunde in der Metall- und Elektroindustrie

Unsere Forderung: Erhöhung der Entgelte und Ausbildungsvergütungen um 8 %

**Betriebe:** **Continental Regensburg**  
**Vitesco Regensburg**  
**Siemens AG S10**  
**Siemens AG NL Regensburg**

**Digitaler Warnstreik**

**Link:** **[bit.ly/digi-warnstreik22](https://bit.ly/digi-warnstreik22)**  
**oder per QR:**



**Datum:** **09.11.2022**  
**Uhrzeit:** **15:00 – 16:00 Uhr**



**Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat bestätigt:**

„Warnstreiks, Demonstrationen und Kundgebungen während der Arbeitszeit, zu denen die IG Metall in der Tarifaueinandersetzung aufruft, sind zulässig und verstoßen nicht gegen den Arbeitsvertrag.“

**Grundgesetz - Art. 8 Versammlungsfreiheit**

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

**Bayerische Verfassung – Art. 113**

Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

V.i.S.d.P.: Johann Horn, Bezirksleiter, IG Metall Bezirksleitung Bayern  
Werinherstraße 79, Gebäude 32a, 81541 München





## WARNSTREIK-FAQ Homeoffice-Edition

### **Können Warnstreikaufrufe und Streikinfos per Mail in den Betrieb geschickt werden?**

**Ja**, die IG Metall darf Tariffinformationen und auch Aufrufe zu Warnstreik und Streik per E-Mail an die Beschäftigten versenden (vgl. BAG vom 20.01.2009 – 1 AZR 515/08). Hierzu kann sie alle Adressen verwenden, die ihr von den Beschäftigten jeweils überlassen wurden. Problematisch ist allerdings Warnstreikaufrufen vom dienstlichen Account aus weiterzuleiten. Vom Arbeitgeber kann nicht verlangt werden, durch eigene Betriebsmittel die koalitionspezifische Betätigung eines Arbeitnehmers in einem gegen ihn gerichteten Arbeitskampf zu unterstützen (BAG, 15. Oktober 2013 - 1 ABR 31/12). Dazu müssen also private Endgeräte genutzt werden.

### **Muss ich mich abmelden bevor ich im Homeoffice am Warnstreik teilnehme?**

**Nein**, für Abwesenheit vom Arbeitsplatz aus Anlass der Teilnahme an einem Warnstreik besteht keine Abmeldepflicht. (ArbG Braunschweig, Urteil vom 12. April 1989 – 3 Ca 1268/88 –, juris).

### **Darf ich im Homeoffice meine Teilnahme am Warnstreik in der Abwesenheitsmeldung kundtun?**

**Ja**, denn im Homeoffice stellt man die Tätigkeit ein, beantwortet keine E-Mails und geht nicht ans Telefon. Und dabei wäre doch sehr gut, wenn der Arbeitgeber auch mitbekommt, dass man sich am Warnstreik beteiligt und die Forderungen der IG Metall dadurch unterstützt. Zum Beispiel durch eine Abwesenheitsmeldung mit der Botschaft: „Derzeit bin ich im Warnstreik, um die berechtigten Forderungen der IG Metall zu unterstützen!“ Das ist eindeutig erlaubt! Damit wird nur dokumentiert, dass ich mein grundrechtlich geschütztes Streikrecht ausübe. Der Warnstreik im Homeoffice muss sichtbar sein!

### **Darf ich an einer digitalen Kundgebung mit meinem Dienstrechner oder Diensthandy teilnehmen??**

**Jein**. Nach dem BAG muss der Arbeitgeber nicht hinnehmen, dass seine Betriebsmittel quasi „gegen ihn“ eingesetzt werden – allerdings nur, wenn er die ausschließliche dienstliche Nutzung angeordnet hat. Außerdem kann die Gewerkschaft die Beschäftigten auf keine andere Art erreichen, da eine richtige Kundgebung nicht oder nur unter sehr erschwerten Umständen möglich wäre. Eine Nutzung dienstlicher Endgeräte muss daher zulässig sein. Wer ganz auf Nummer Sicher gehen will benutzt trotzdem das private Notebook oder Smartphone.

Häufig bestehen Betriebsvereinbarung über die IT-Nutzung die mindestens vorsehen, dass Auswertungen (wer wann online) nur bei einem berechtigten Interesse gefahren werden dürfen. Der Verdacht „schmutzige Bilder“ während der Arbeitszeit aufgerufen zu haben mag ein berechtigtes Interesse sein, die Teilnahme an einer online-Veranstaltung außerhalb der Arbeitszeit, über das eigene W-LAN und mit eigenem Strom nicht.

### **Muss ich bei Verstößen gegen Richtlinien und Betriebsvereinbarungen mit einer Abmahnung rechnen?**

**Nein**, die Arbeitgeber versuchen die Mobilisierung der IG Metall zu verhindern und schüchtern die Beschäftigten daher häufig ein. Angedroht wird z.B. eine Abmahnung bei Streikteilnahme oder wegen Verstößen gegen angebliche Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Rechtlich fehlt diesen Drohungen jegliche Grundlage.

### **Was ist, wenn der Arbeitgeber pauschal die Zeit des Warnstreiks abzieht?**

Wenn Du am Warnstreik teilgenommen hast ist das korrekt. Wenn nicht, bitte „Streikbrecher“ googlen.